

Satzung mit Gebührenordnung

der Ortsgemeinde Ulmen für die Benutzung der Liegewiese am Ulmener Maar

vom 01. Juli 2002

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29/30), wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Liegewiese am „Ulmener-Maar“ steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Ulmen. Soweit diese nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht diese nach Maßgabe dieser Satzung allen Besuchern des Ulmener-Maares zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Die Liegewiese am Ulmener-Maar dient allen erholungssuchenden Besuchern.
- (2) Die Benutzung der Liegewiese ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Platzwart gestattet.
- (3) Durch die Benutzung der Liegewiese ist eine Benutzungsgebühr pro Person und Tag zu entrichten.
- (4) Auf der Liegewiese dürfen keine Kraftfahrzeuge bzw. Krafträder/Fahrräder abgestellt werden.
- (5) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.
- (6) Die Liegewiese „Am Ulmener-Maar“ sowie dessen Einrichtungen (WC-Anlage) sind unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt pfleglich und schonend zu behandeln.
- (7) Beschädigungen, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Ortsgemeinde anzuzeigen.
- (8) Die Ortsgemeinde Ulmen übernimmt für abhanden gekommene Gegenstände keine Haftung.
- (9) Die Beauftragten der Ortsgemeinde und der Platzwart sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung zu überwachen.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Liegewiese werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
 - a) 2,00 € Erwachsene / je Tag
 - b) 1,00 € Kinder von 6 – 17 Jahre / je Tag
- (2) Die Benutzungsgebühr ist von jedem Benutzer der Liegewiese, bei der Anmeldung bzw. nach Aufforderung durch den Platzwart an diesen zu entrichten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Besucher

- (1) Den Besuchern wird die Mitbenutzung der Toilettenanlage gestattet.
- (2) Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Benutzer der Liegewiese.
- (3) Den Weisungen des Platzwartes muß Folge geleistet werden, insbesondere ist auf Verlangen die Berechtigung der Liegeplatzbenutzung nachzuweisen.
Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, ist die Benutzungsgebühr nach zu entrichten.
- (4) Jeder anfallende Abfall ist vom Besucher ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Die Mitnahme von Hunden ist nicht gestattet.
- (6) Der Platzwart ist in Ausübung des Hausrechts berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie der Liegewiese zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf der Liegewiese und im Interesse der Besucher erforderlich ist.
- (7) Das Anlegen von Feuerstellen ist nicht erlaubt.

§ 5 Haftung

- (1) Eine Haftung für Sach- und Personenschäden übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer des Liegeplatzes verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde.
- (3) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Ulmen, den 01. Juli 2002

Ortsgemeinde Ulmen


Alois Keßeler
Ortsbürgermeister

